

Nachstehende Externenprüfungsordnung wurde
geprüft und in der 396. Sitzung des Senats am
18. Dezember 2019 verabschiedet.

Nur diese Externenprüfungsordnung ist daher
verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor
für Studium und Lehre

Externenprüfungsordnung der Hochschule Heilbronn – Technik - Wirtschaft - Informatik –

vom 1. Mai 2010

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 33 und § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in BW vom 1. 12. 2015 (GBl. S. 1047), sowie aufgrund von §§ 2 Abs. 2, 16 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Hochschule Heilbronn – Technik - Wirtschaft - Informatik – am 18. Dezember 2019 folgende Externenprüfungsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3 Prüfungen, Prüfungsdurchführung, Prüfungsbewertung und Ungültigkeit von Prüfungen	4
§ 4 Abschlussarbeit	4
§ 5 Bewertung von Studienleistungen	4
§ 5a.....	5
Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen	5
§ 6 Zeugnis, akademischer Grad und Urkunde	6
§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 7a Allgemeine Regeln der Prüfungsdurchführung	7
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen.....	8
§ 9 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 10 Prüfungsausschüsse	9
§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten.....	9
§ 12 Prüfungsgebühren	9
§ 20 Inkrafttreten.....	10

Teil A: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Vor- und Zwischenprüfungen sowie Abschlussprüfungen von nicht immatrikulierten Studierenden und für die Abnahme von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, sofern diese Bestandteile einer der genannten Prüfungen sind (Externenprüfung; § 33 Satz 1 LHG).
- (2) Die Prüfungsordnung bezieht sich auf die grundständigen und postgradualen Studiengänge der Hochschule Heilbronn sowie die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelten anderen Prüfungen.
- (3) Die Entscheidung über das Angebot einer Externenprüfung trifft der Vorstand (§ 33 Satz 1 LHG).
- (4) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer innerhalb des von der Hochschule festgelegten Zeitraums nach dem von der Hochschule festgelegten Anmeldeverfahren
 1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung nachweist (§§ 58 Abs. 2 bis 8, 59 LHG)
 2. den Nachweis führt, dass er sich durch ein Studium an einer Hochschule oder auf andere Weise auf die Prüfung vorbereitet hat. Der Nachweis kann insbesondere durch die Teilnahme an einem Vorbereitungsprogramm erbracht werden, der auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule von einer hochschulexternen Bildungseinrichtung durchgeführt wird;
 3. eine Erklärung darüber vorlegt, dass er nicht eine nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat,
 4. die weiteren im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung definierten Anforderungen erfüllt hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr nach § 12 entrichtet ist.
- (3) Die Zertifizierung der Prüfungsergebnisse steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Prüfungsgebühr. Sollte diese Gebühr nach Ablegung

der Prüfung nicht bei der Hochschule eingegangen sein, wird kein Zertifikat über die Prüfungsergebnisse ausgestellt. (§ 62 Abs. 5 LHG)

- (4) Der im Besonderen Teil dieser Externenprüfung genannten Leistungspunkte der Vorbereitungsprogramme geben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand (Workload) wieder und werden gemäß dem europäischen Kreditpunktesystem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) gemessen (ECTS-Punkte, ECTS-Kreditpunkte oder ECTS-Credits). Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden, sofern im Besonderen Teil dieser Externenprüfungsordnung keine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landeshochschulgesetzes zur Externenprüfung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Prüfungen, Prüfungsdurchführung, Prüfungsbewertung und Ungültigkeit von Prüfungen

In Prüfungen werden Studienleistungen bewertet. Art und Anzahl der abzulegenden Prüfungen, die Form der Prüfungsdurchführung, die Ermittlung der Gesamtnote und die Bedingungen der Ungültigkeit von Prüfungen sind in den Satzungen nach § 1 Abs. 2 geregelt.

§ 4 Abschlussarbeit

Eine Abschlussarbeit ist eine Studienleistung. Sofern in den Satzungen nach § 1 Abs. 2 eine Abschlussarbeit vorgesehen ist, so sind dort die Art und Weise der Ausgabe, die Bearbeitungszeit und die Bewertung geregelt.

§ 5 Bewertung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen können mit Noten bewertet werden. Für die Bewertung sind die folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Notenskala beginnt bei 1,0. Noten schlechter als 4,0 werden mit 4,7 oder 5,0 bewertet. Die Notenskala endet bei 5,0.

- (2) Bei Studienleistungen, die von mehreren Prüfern bewertet werden, ist die Endnote entsprechend der in Absatz 1 definierten Notenskala auf der Basis des Anteils der einzelnen benoteten Leistungen an der gesamten Studienleistung festzulegen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Studienleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen benoteten Studienleistungen.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

§ 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote der Abschlussprüfung (§ 6) gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 5a

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, in dem i. S. d. § 6 Abs. 3 Nr. 3 überwiegend dieselben Modulprüfungen abzulegen sind. In Studiengängen mit Bachelorabschluss wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Bachelorvorprüfung/ Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Bachelorvorprüfung/Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Heilbronn Gegenstand der Bachelorvorprüfung, nicht aber der Bachelorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist auf die im Studiengang jeweiligen Modulhandbuch definierten zu erwerbenden Kompetenzen, auf deren Niveau (regelmäßig gemessen über die Niveaustufe des Europäischen Qualifikationsrahmens) und auf den Einübungsgrad dieser abzustellen, wobei letzterer in der Regel durch die Anzahl der ECTS-Punkte indiziert wird. Die

Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen. Die Regelungen des § 36a LHG sowie des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 in der jeweiligen aktuellen Fassung bleiben davon unberührt.

- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig im Sinn von Abs. 2 Sätze 2 und 3 sind. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. In Zweifelsfällen kann der für die Anrechnung zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung festlegen. Die Einstufungsprüfung muss geeignet sein, die Kompetenzeinordnung vornehmen zu können.
- (4) Werden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Es erfolgt eine Kennzeichnung im Notenauszug und Transcript of Records.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt nur auf Antrag von Studierenden. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 6

Zeugnis, akademischer Grad und Urkunde

- (1) Über bestandene Prüfungen und ggf. die Abschlussarbeit wird auf Antrag der zur Prüfung zugelassenen Person ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Bezeichnung der Studienleistungen sowie die erzielte Bewertung und den Hinweis, dass die Studienleistungen im Rahmen einer Externenprüfung erbracht wurden. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.
- (2) Sind die für die Abschlussprüfung erforderlichen Studienleistungen insgesamt erfolgreich abgelegt worden, so wird darüber ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält nach Maßgabe der Satzung nach § 1 Abs. 2 die Bezeichnung der Studienleistungen sowie die erzielte Bewertung und den Hinweis, dass die Studienleistungen im Rahmen einer Externenprüfung erbracht wurden. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.
- (3) Das Zeugnis nach Abs. 2 wird ergänzt um ein Diploma Supplement, das entsprechend den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz erstellt wird. Gleichzeitig wird eine Urkunde ausgestellt, in dem die Verleihung des Grads gemäß den Satzungen nach § 1 Abs. 2 beurkundet wird. Die Urkunde wird von der

Rektorin/vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Heilbronn versehen. Datum der Urkunde ist das Datum des Zeugnisses.

- (4) Zeugnisse und Urkunden werden vom Zentralen Prüfungsamt ausgestellt.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der nach Absatz 1 für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. In diesen Fällen bleibt der entsprechende Prüfungsanspruch erhalten. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, die Bewertung einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die betreffende Prüfungsvorleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. die betreffende Prüfungsvorleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studienleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der betroffenen Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 7a

Allgemeine Regeln der Prüfungsdurchführung

Macht jemand glaubhaft, dass es ihm wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht möglich ist, Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen

Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Kompetenzen, die im Rahmen der Prüfung nachgewiesen werden sollen, durch diese andere Form auch nachgewiesen werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den durch Satzung nach § 1 Abs. 2 bestimmten Fällen ist eine Prüfung mit mehreren Prüfungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Wurde eine Prüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekanntgegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung und die Abschlussarbeit wiederholt werden können.
- (3) Wurde die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden; nach dem zweiten Drittversuch sind weitere Drittversuche davon abhängig, dass ein Beratungsgespräch mit einer von dem zuständigen Prüfungsausschuss zu benennenden Stelle durchgeführt wird. Bei jedem weiteren Drittversuch ist jeweils ein Beratungsnachweis zu erbringen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) In den Fällen von § 8 Abs. 1 Satz 2 AT sind nur einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungen zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, sofern diese regulär angeboten werden.
- (4) Der Anspruch zur Zulassung auf die weiteren Prüfungen des Studienprogramms erlischt, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation der Prüfungsdurchführung und die Entscheidung über eine zweite Wiederholung gemäß § 9 Abs. 4 werden im Fall der im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungen eigene Prüfungsausschüsse gebildet, im Fall der in grundständigen und postgradualen Studiengängen der Hochschule Heilbronn erbrachten Prüfungen sind die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Prüfungsausschüsse zuständig.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören zwischen drei und fünf Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Im Fall der im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungen werden die Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die das jeweilige Fach vertreten, durch den Senat bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 12 Prüfungsgebühren

- (1) Es werden für die Abnahme der Prüfungen durch die Hochschule Heilbronn Prüfungsgebühren gemäß § 16 LHGebG erhoben.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 entsteht mit Eingang des Antrags auf Zulassung zur Externenprüfung bei der Hochschule Heilbronn und wird mit der Zulassung zur Externenprüfung und der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig. Die Prüfungsgebühren nach Absatz 4 entstehen mit der Zulassung zur jeweiligen Wiederholungsprüfung.
- (3) Auf Antrag kann die Hochschule unter den Voraussetzungen des Landesgebührengesetzes Ratenzahlung oder Stundung gewähren.

(4) Die Gebühr für die Prüfungsleistungen richtet sich nach der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Externenprüfungen (§ 2 Abs. 2 LHGebG).

§ 13 Master Studium Business Information Systems (BIS) an der Vietnamese-German University Ho Chi Minh City

§ 14 Bachelor Studium Maschinenbau am Heilbronner Institut für Lebenslanges Lernen

§ 15 MBA-Studium Unternehmensführung am Heilbronner Institut für Lebenslanges Lernen

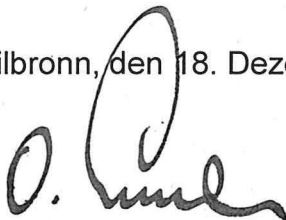
§ 16 MBA-Studium International Automotive Management am Heilbronner Institut für Lebenslanges Lernen

§ 19 MBA-Studium Wirtschaftsinformatik-Digitale Transformation am Heilbronner Institut für Lebenslanges Lernen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. März 2020 in Kraft.

Heilbronn, den 18. Dezember 2019

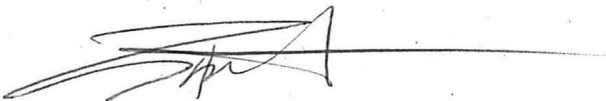


Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
- Rektor -

Die Prüfungsordnung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 28. Juni 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, 18. Dezember 2019

Für das Prorektorat Studium und Lehre



Prof. Dr. Ulrich Brecht